

**Promotionsordnung (Dr. phil.) der Universität Bremen
für den Fachbereich 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)**

vom 24.01.2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24.01.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2021 (Brem.GBl. S. 216) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 12 am 08.12.2021 beschlossene Promotionsordnung Dr. phil. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Promotionsregister
- § 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrade

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) durch den Fachbereich 12.

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in diesem Fachbereich vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihendem Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat 12 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden, die jeweils durch den Fachbereichsrat nach Statusgruppen gewählt werden. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die/der Studierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer sein müssen.

(3) Der Promotionsausschuss tagt regelmäßig und kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können Entscheidungsbefugnisse auf den Vorsitz und die Stellvertretung des Promotionsausschusses übertragen.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der zentrale Widerspruchsausschuss.

(2) Der zentrale Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt.

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen bzw. innerhalb von sieben Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind folgende Unterlagen beizufügen: Eine kurze Darstellung des

1. Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin/des Kandidaten,
2. der Nachweis der Qualifikationen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich

die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat. Wenn die Arbeit in diesem Fall schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Dissertation mit einem neuen Thema einzureichen.

4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 Absatz 1 und
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass die Betreuung übernommen wird sowie eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben (Exposé).

(3) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Absatz 2 freigestellt. Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuss legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler, die für das Forschungsgebiet einschlägig qualifiziert und ausgewiesen ist, insbesondere durch Habilitation oder als Senior Researcherin/Senior Researcher. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer/einem in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschulprofessorin/Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt, übertragen. In der Forschung besonders ausgewiesen sind Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren dann, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben. Im Falle einer gemeinsamen Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben kann die Betreuung auch einer/einem anderen promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität übertragen werden. In beiden Fällen soll eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer der Universität Bremen entsprechend Satz 1 bestellt werden.

(5) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können begründet das Betreuungsverhältnis beenden. Die Doktorandin/der Doktorand kann auf Antrag das Betreuungsverhältnis wechseln. Änderungen des Betreuungsverhältnisses erfordern die Zustimmung des Promotionsausschusses. Findet die Doktorandin/der Doktorand keine neue Betreuerin/keinen neuen Betreuer, kann sie/er sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich, eine Betreuerin/einen Betreuer zu finden.

(6) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist. Das Doktorandenverhältnis soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden insbesondere verlängert werden, wenn die Überschreitung der fünf Jahre ihre Ursache in der Inanspruchnahme nach dem Bundeserziehungsgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz hat oder die besonderen Belange von behinderten Promovendinnen/Promovenden zur Wahrung der Chancengleichheit dies erfordern, oder bei besonderen persönlichen Umständen. Das Doktorandenverhältnis kann von der Doktorandin/dem Doktoranden ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden. Der Promotionsausschuss ist über die Beendigung schriftlich zu informieren.

(7) Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer können eine Betreuungsvereinbarung abschließen. Der Promotionsausschuss stellt ein Muster für die Betreuungsvereinbarung zur Verfügung.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Bewerberin/der Bewerber beim Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn zuvor keine Annahme als Doktorandin/Doktorand erfolgte (§ 4).

Dem Antrag sind beizufügen:

- die nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
- eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat, es ist eine neue Arbeit einzureichen, wenn die Arbeit schon einmal bewertet wurde,
- eine kurze Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Seiten,
- der Ergebnisbericht der erfolgten Prüfung der Dissertation mit einer qualifizierten Plagiatssoftware,
- insofern eine Plagiatsprüfung im Rahmen einer Veröffentlichung in einem Journal oder Herausgeberband nachweisbar erfolgte, ist ein gesonderter Ergebnisbericht der Plagiatsprüfung für die bereits geprüfte Veröffentlichung nicht erforderlich,
- eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit einer qualifizierten Plagiatssoftware untersucht werden kann,
- Kandidatinnen/Kandidaten, die Unterlagen gem. Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bereits gem. § 5 bei der Annahme eingereicht haben, brauchen diese nicht erneut einzureichen.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von sechs Wochen bzw. innerhalb von sieben Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber muss eine monographische oder kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann aus mehreren Originalarbeiten bestehen (kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin/dem Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil deutlich zu machen. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Arbeit besteht aus mindestens vier veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen. Mindestens drei Beiträge müssen in anerkannten Zeitschriften oder Herausgeberbänden mit peer-review-Verfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
- Die Doktorandin/der Doktorand ist als Hauptautorin/als Hauptautor an der Autorenschaft aller Einzelarbeiten beteiligt. Der Promotionsausschuss entscheidet auf begründeten Antrag über Ausnahmen von dieser Regel.
- Bei mindestens einer der Arbeiten muss die Doktorandin/der Doktorand die alleinige Autorin/der alleinige Autor sein.

- Mit höchstens einer Gutachterin/einem Gutachter darf höchstens eine Einzelarbeit in gemeinsamer Autorenschaft verfasst sein.
- Für Beiträge, die in Ko-Autorschaft verfasst worden sind, sind die Anteile der Beteiligten explizit schriftlich auszuweisen. Diese Erklärung ist von allen Autorinnen/Autoren schriftlich (mit Unterschrift, vorab per E-Mail) zu bestätigen (nicht Teil der Dissertation). Die Autorenschaft umfasst in der Regel höchstens drei Autorinnen/Autoren. Der Promotionsausschuss entscheidet auf begründeten Antrag über Ausnahmen von dieser Regel.
- Die eingereichten Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von mindestens 40 Seiten zu ergänzen. In diesem Text sollen die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersteren deutlich werden.
- Beim Einreichen ist eine kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation durch ein Anschreiben bzw. Formblatt zu kennzeichnen, sodass alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen sofort überprüfbar sind. Publikationen sind mit allen Autorinnen/Autoren, Titel und bibliographischen Informationen aufzuführen. Die sonstigen Anforderungen der Promotionsordnung an die Dissertation oder das Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- Eine kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation muss in ihrer Gesamtheit einer monographischen Dissertation gemäß Absatz 1 gleichwertige Leistung darstellen. Entsprechend bewerten die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren die Gesamtheit der eingereichten Originalarbeiten (Einzelarbeiten und Rahmentext).

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Publikationen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer monografischen Dissertation stehen, müssen in der Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (§ 5 Absatz 1) kenntlich gemacht werden.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation (§ 6 Absatz 2) eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist in die Dissertation einzubinden. Insofern eine Begutachtung und Prüfung in einer anderen Sprache gewährleistet ist, kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(5) Die Dissertation ist in sechs gebundenen (ausschließlich Press- oder Klebebindung) Exemplaren vorzulegen. Der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG beizufügen, dass:

- die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbstständig) angefertigt hat,
- die Bewerberin/der Bewerber keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- die Bewerberin/der Bewerber die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(6) Die Dissertation ist vor dem Kolloquium mindestens 14 Tage universitätsöffentlich in der Fachbereichsverwaltung physisch oder digital auszulegen.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gem. § 5 Absatz 1 der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer mit herausragenden bzw. sehr guten (bis einschließlich 1,5) Leistungen ein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat und durch zusätzliche Studien- und/oder Publikationsleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studien- und/oder Publikationsleistungen wird in der Regel im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorandin/als Doktorand im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers und nach Stellungnahme einer in dem Fach tätigen Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer vom Promotionsausschuss festgesetzt.

§ 8

Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/Jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten. Die Dissertation wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude	=	herausragende, ausgezeichnete Leistungen (0)
magna cum laude	=	sehr gute Leistungen (1)
cum laude	=	gute Leistungen (2)
rite	=	Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (3)
non rite	=	nicht bestanden (4)

Die aufgeführten Vergleichszahlen dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung des Gesamtprädikats der Dissertationsleistung gem. Absatz 6. Sie sind nicht in die Urkunde aufzunehmen.

(3) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder zwei Hochschullehrerinnen/zwei Hochschullehrer und eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler gem. § 4 Absatz 4 Satz 1 als Gutachterin/Gutachter bestellt. Auch eine/ein in der Forschung besonders ausgewiesene Fachhochschulprofessorin/besonders ausgewiesener Fachhochschulprofessor gem. § 4 Absatz 4 Satz 2 kann als Gutachterin/Gutachter bestellt werden. Die Bewerberin/der Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen.

Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Universität Bremen und Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein. Höchstens eine Gutachterin/ein Gutachter kann weder Mitglied noch Angehöriger der Universität Bremen sein (externe Gutachterin/externer Gutachter). Die Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern und den Doktorandinnen/Doktoranden bzw. zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern bestehen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Nach Eingang werden die Gutachten dem Promotionsausschuss vorgelegt. Stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Gutachten die formalen Anforderungen für eine Fortführung des Verfahrens erfüllen, werden sie der Bewerberin/dem Bewerber zugeleitet. Erfüllen die Gutachten die Anforderungen nicht, werden diese an die Gutachterinnen/die Gutachter zurückverwiesen. Es werden drei Wochen Überarbeitungszeit eingeräumt. Nach Rücklauf der Gutachten erfolgt eine erneute Vorlage beim Promotionsausschuss zur Entscheidung. Im weiteren Verfahren sind die Gutachten, nach der Bestellung, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Die Gutachten müssen mindestens 14 Tage in der Verwaltung des promovierenden Fachbereichs ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Bewerberin/der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten/des Gutachtens eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschlussfassung denselben Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Dissertation zurück, so hat sie/er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(6) Empfehlen mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, wird vom Promotionsausschuss das Prädikat der Dissertationsleistung festgelegt und die Bewerberin/der Bewerber zum Kolloquium zugelassen. Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 5. Das Gesamtprädikat der Dissertationsleistung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den drei Bewertungen der Gutachten und wird mit einer Note gem. § 8 Absatz 2 ausgewiesen. Die Bewertung mit dem Prädikat „summa cum laude“ ist möglich, wenn mindestens zwei schriftliche Gutachten die Bewertung „summa cum laude“ vornehmen.

(7) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers abgegeben werden, sind der Bewerberin/dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(8) Wenn die Kandidatin/der Kandidat und der Prüfungsausschuss zustimmen, ist die Teilnahme am Kolloquium für die Kandidatin/den Kandidaten und/oder die Mitglieder des Prüfungsausschusses in begründeten Fällen per Videokonferenz möglich. Dabei muss in allen Fällen technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist.

(9) Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss abweichend zu § 8 Absatz 3 Satz 1 zwei Gutachterinnen/Gutachter beauftragen. Beide Gutachterinnen/Gutachter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Universität Bremen und Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein. Der Promotionsausschuss holt ein drittes Gutachten ein, wenn

- sich die Noten der vorliegenden Gutachten unterscheiden,
- beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten,
- die Gutachten hinsichtlich des Vorschlags einander widersprechen, ob die Dissertation angenommen werden soll, oder
- an der Ordnungsgemäßheit der Gutachten erhebliche Zweifel bestehen und diese Zweifel nicht durch die Gutachterin/den Gutachter in angemessener Frist ausgeräumt werden.

Mit dem dritten Gutachten kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine promovierte Wissenschaftlerin/ein promovierter Wissenschaftler oder eine Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor beauftragt werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen der drei Gutachterinnen/der drei Gutachter gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Prüfungskommission voneinander hinreichend unabhängig sind und dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden noch zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission bestehen. Die Bewerberin/der Bewerber kann Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2, Nr. 2 und Nr. 3 vorschlagen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen/Gutachter,
2. zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder promovierte Sachverständige, darunter mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen,
3. zwei weitere in Forschung oder Lehre tätige Mitglieder oder Angehörige der Universität Bremen.

Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen im Prüfungsausschuss die Mehrheit haben (s.a. § 97 BremHG). Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Protokollführerin/der Protokollführer werden von dem Prüfungsausschuss aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 gewählt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss Mitglied des Fachbereichs 12 sein. Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber gemäß § 8 Absatz 6 mit einer Ablehnung zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat und auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichtet, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen. Die ausgeschiedene Gutachterin/der

ausgeschiedene Gutachter wird im Prüfungsausschuss nicht ersetzt.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

(4) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und unter Berücksichtigung des Vorschlages der Kandidatin/des Kandidaten an. Wird das Kolloquium ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, von der Kandidatin/dem Kandidaten versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat das Kolloquium abbricht.

(5) Das Kolloquium mit einer Mindestdauer von 60 und Höchstdauer von 90 Minuten erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Vortragsdauer ist auf maximal 30 Minuten beschränkt. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 7 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin/der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium bewertet der Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung das Kolloquium unter Verwendung der in § 8 Absatz 2 angegebenen Prädikate. Die Bewertung des Kolloquiums mit dem Prädikat „summa cum laude“ ist nur möglich, wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses einstimmig beschließen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so darf es innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen und führt zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens.

(7) Insofern das Kolloquium mit mindestens „rite“ bewertet wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss über das Gesamtprädikat der Promotion unter Verwendung der in § 8 Absatz 6 angegebenen Benotungen. In die Promotionsleistung geht die Gesamtbewertung der Dissertationsleistung als arithmetischer Mittelwert gemäß § 8 Absatz 6 zu drei Vierteln und die Bewertung des Kolloquiums gemäß § 9 Absatz 6 zu einem Viertel ein. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur gegeben werden, wenn die Dissertation (§ 8 Absatz 6) und das Kolloquium (§ 9 Absatz 6) jeweils dieses Prädikat erhalten haben und wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses einstimmig beschließen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Prädikats des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der schriftliche Bericht ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidatin/dem Kandidaten sind die vorzunehmenden Änderungen im Anschluss an das Kolloquium aufzugeben. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll. Der Überarbeitungszeitraum beginnt mit dem Datum des Kolloquiums.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts unter Verwendung der Bewertungen von § 8 Absatz 2 (ohne die numerischen Werte) über das Prädikat des Kolloquiums sowie über das Prädikat der Promotion. Er ist dabei an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 8 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 8 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass Teile der Dissertation ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiatsverdacht), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertationen gemäß § 6 Absatz 2. Bei einer kumulativen bzw. publikationsbasierte Dissertation kann ergänzend zu den veröffentlichten Einzelpublikationen der Rahmentext (mit Verweis auf die Einzelpublikationen) veröffentlicht werden. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 12 nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b) 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c) 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder

- d) ein Exemplar auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin/dem Rektor und von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 12 zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden der Titel der eingereichten Dissertation, das Prädikat der Dissertation (§ 8 Absatz 6), das Prädikat des Kolloquiums (§ 10 Absatz 1), das Gesamtprädikat der Promotion (§ 10 Absatz 1) sowie das Datum des erfolgreich bestandenen Kolloquiums angegeben.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 12 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- in welchem Zeitraum eine Annahme als Doktorandin/Doktorand möglich ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Absatz 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- in welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass die Betreuerin/der Betreuer oder die Gutachterin/der Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

- je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§16

Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für die Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§17

Promotionsregister

(1) Der Fachbereich 12 führt ein elektronisches Register über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand, Name der Betreuerinnen/der Betreuer, Name der Gutachterinnen/der Gutachter, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Der Fachbereich veröffentlicht auf der Homepage des Fachbereichs zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin/des Autors, den Titel der Arbeit sowie das Datum des Kolloquiums.

§18

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung Dr. phil. vom 29.05.2012 für Verfahren im Fachbereich 12 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung Dr. phil. vom 29.05.2012.

(3) Doktorrandinnen/Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung angenommen wurden, verbleiben in der Ordnung vom 29.05.2012. Sie können ab Inkrafttreten dieser Ordnung für ein Jahr einen Antrag beim Promotionsausschuss Dr. phil. der Ordnung vom 29.05.2012 stellen, um in die neue Promotionsordnung zu wechseln.

Bremen, den 24.01.2022

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe und die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation mit der abgegebenen gedruckten Version identisch ist.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift